

*Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen
des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen*

I. Geltungsbereich

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der innoelectric AG (im Folgenden: „innoelectric“) unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: „AGB“). Diese gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und/oder Leistungen und Angebote von innoelectric, selbst wenn deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart wird.

2. Eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, dass innoelectric diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn innoelectric in Kenntnis dieser die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos ausführt, ohne diesen erneut zu widersprechen.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Angebote von innoelectric sind freibleibend und unverbindlich, sofern innoelectric diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Soweit innerhalb eines Angebots nicht anders ausgewiesen, ist innoelectric an ihr Angebot für einen Zeitraum von vier Wochen nach dessen Abgabe gebunden. innoelectric ist berechtigt, ein Angebot bis zur Annahme durch den Besteller jederzeit zu widerrufen. Der Besteller bleibt an seinen Vertragsantrag bis zu dessen Annahme oder Ablehnung durch innoelectric gebunden, längstens jedoch für einen Zeitraum von vier Wochen, gerechnet ab dem Eingang des Vertragsantrages bei innoelectric.

2. Maßgeblich für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen von innoelectric ist ausschließlich deren dem Besteller in Textform erteilte Auftragsbestätigung einschließlich dieser AGB. Diese enthalten alle zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen und dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Zur Wahrung der Textform genügt die telekommunikative oder elektronische Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, sofern die Kopie der vertragsändernden oder vertragsergänzenden Erklärung übermittelt wird.

3. Angaben von innoelectric zu Liefer- oder Leistungsgegenständen (bspw. Maße, Gewichte, technische Daten, Belastbarkeiten und Toleranzen) sind nur annähernd maßgebliche Beschreibungen der Lieferungen und/oder Leistungen und stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. innoelectric ist zu Abweichungen berechtigt, sofern und soweit diese der Erfüllung rechtlicher Vorschriften oder technischen Verbesserungen (bspw. durch Ersetzung von Bauteilen) dienen und der vorgesehene Zweck der Lieferung und/oder Leistung nicht beeinträchtigt wird.

4. Nimmt der Lieferant eine Bestellung von innoelectric nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab deren Zugang an, ist innoelectric zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

4. An ihren technischen Spezifikationen, Produktbeschreibungen, Prospekten, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) behält sich innoelectric ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von innoelectric Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag innoelectric nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten (bspw. Subunternehmern) zugänglich gemacht werden, denen innoelectric zulässigerweise Lieferungen und/oder Leistungen zur Durchführung des Vertrages übertragen hat.

5. Beinhaltet der Liefer- und Leistungsumfang Software zur Steuerung des Liefergegenstandes ist der Besteller im Rahmen eines nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren Nutzungsrechts zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software berechtigt, soweit es sich bei dieser um Standardsoftware oder Firmware von innoelectric handelt. Im Übrigen bleibt innoelectric vorbehalten, vom Besteller den Abschluss einer gesonderten Lizenzvereinbarung über die Nutzung der Steuerungssoftware zu verlangen.

6. innoelectric ist zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt. Der Besteller kann dem Einsatz eines Subunternehmers widersprechen, wenn begründete Zweifel an dessen Qualifikation bestehen.

III. Preise, Preiskalkulation, Preisänderungen, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die in der Auftragsbestätigung von innoelectric genannten Preise gelten für den in dieser aufgeführten Liefer- und/oder Leistungsumfang. Nicht aufgeführte Mehr- oder Zusatzleistungen werden dem Besteller durch innoelectric gesondert berechnet. innoelectric vereinbart Preise und fakturiert Rechnungen ausschließlich in Euro. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne Verpackung, Transport, Entladung, Montage, Aufstellung, Versicherung, Zoll und etwaiger weiterer öffentlicher Abgaben, welche dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

2. Erfolgt eine Bestellung auf der Grundlage von Listenpreisen der innoelectric, haben diese Gültigkeit für eine Lieferung und/oder Leistung innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten ab dem Datum der Auftragsbestätigung der innoelectric. Wird die Lieferung und/oder Leistung später als vier Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung der innoelectric ausgeführt, gelten für diese die im Zeitpunkt der Ausführung maßgeblichen Listenpreise, sofern dieser Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung mit dem Besteller vereinbart ist und innoelectric sich nicht in Verzug mit der Ausführung der Lieferung und/oder Leistung befindet.

3. Bei Preisvereinbarungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit dem Besteller (Serienlieferung) ist innoelectric berechtigt und verpflichtet, ihre Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen - beispielsweise durch Änderung von Lohnkosten und/oder Fertigungskosten und/oder Materialkosten und/oder Rohstoffen und/oder von Beschaffungskosten bei Vorlieferanten - eintreten, welche die Preiskalkulation der innoelectric für die beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen beeinflussen. Die für die Preisänderung ausschlaggebenden Umstände und Kostenänderungen wird innoelectric dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

4. Sind zur ordnungsgemäßen Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen in der Auftragsbestätigung nicht enthaltene, kostenauslösende Maßnahmen erforderlich, die ein Überschreiten des nicht als verbindlich angegebenen Preises von über 10 % bewirken, so ist der Besteller hiervon zu unterrichten. Das Einverständnis des Bestellers zu den Maßnahmen gilt als erteilt, wenn dieser der Preisüberschreitung nach einer von innoelectric gesetzten angemessenen Frist nicht widerspricht. innoelectric wird den Besteller in ihrer Unterrichtung über die Preisüberschreitung auf die Genehmigungswirkung eines versäumten Widerspruchs gegen die Preisüberschreitung gesondert hinweisen.

5. Stellt sich nach Vertragsschluss und Preisvereinbarung mit dem Besteller heraus, dass die mitgeteilten und der Preiskalkulation von innoelectric zugrunde gelegten Daten nicht zutreffen, ist diese berechtigt, den Preis unter Zugrundlegung der tatsächlich maßgeblichen Daten anzupassen. Dies gilt gleichermaßen für im Verantwortungsbereich des Bestellers liegende und innoelectric zur Erstellung des Angebotes nicht oder nicht vollständig mitgeteilte Umstände, die den Umfang und die Ausführungszeit vertragsgegenständlicher Lieferungen und/oder Leistungen beeinflussen.

6. Rechnungen von innoelectric sind zu der im Angebot angegebenen Fälligkeit zur Zahlung durch den Besteller fällig. Der Rechnungsabgleich hat in Euro zu erfolgen, auch soweit der Besteller seinen Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebietes hat. Sofern das Angebot keine Fälligkeitsangabe enthält, sind Rechnungen von innoelectric binnen zehn Tagen nach Zugang der Rechnung beim Besteller zur Zahlung fällig. innoelectric ist berechtigt, dem Besteller für abgeschlossene Teillieferungen oder Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu erteilen.

7. Leistet der Besteller trotz Fälligkeit einer Rechnung gemäß vorstehender Nr. 4 keine Zahlung an innoelectric, so gerät der Besteller

*Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen
des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen*

in Zahlungsverzug, ohne dass es hierzu noch einer verzugsbegründenden Mahnung bedarf (§ 286 Abs. (2) Nr. 2 BGB). Im Verzugsfall schuldet der Besteller innoelectric Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 288 Abs. (2) BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens gegenüber dem Besteller bleibt innoelectric vorbehalten.

8. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Ansprüche ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

9. Erfüllungsort für alle Zahlungen des Bestellers ist der Sitz von innoelectric in Bochum.

IV. Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Rücktritt von innoelectric

1. Die Gegenstände der Lieferungen (im Folgenden: „Vorbehaltsware“) bleiben Eigentum von innoelectric bis zur Erfüllung sämtlicher innoelectric gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt und deren Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

2. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an die dies annehmende innoelectric ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an die dies annehmende innoelectric ab, der dem von innoelectric in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

3. Für die Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt Folgendes:

a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für innoelectric. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für innoelectric mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

b) Der Besteller und innoelectric sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen der innoelectric in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 2 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von innoelectric in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die dies annehmende innoelectric ab.

4. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,

Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist innoelectric berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann innoelectric nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dessen Kunden verlangen.

5. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch Dritten zur Sicherung übereignen. Von Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller innoelectric unverzüglich zu benachrichtigen und dieser alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von innoelectric erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind durch den Besteller auf das Eigentum der innoelectric hinzuweisen.

6. Soweit der von innoelectric realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, erlischt der Eigentumsvorbehalt in dem übersteigenden Umfang, bzw. der Besteller ist in dem übersteigenden Umfang Inhaber der Forderung.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist innoelectric nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch innoelectric liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, innoelectric erklärt den Rücktritt ausdrücklich.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Fristen für Lieferungen werden in der Auftragsbestätigung von innoelectric angegeben. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, sofern nicht innoelectric die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),

b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von innoelectric, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,

c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von innoelectric nicht zu vertreten sind, oder

d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von innoelectric durch Vorlieferanten, verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Gerät innoelectric in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,1 %, insgesamt jedoch höchstens 2 %, des Preises für denjenigen Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in vorstehender Nr. 3 genannte Beschränkung hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer innoelectric etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von innoelectric gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

*Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen
des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen*

nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von innolectric zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, innolectric auf deren Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können dem Besteller für jede weitere angefangene Woche pauschalierte Lagerkosten in Höhe von 0,1% des Preises der eingelagerten Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 2 %, berechnet werden. Dem Besteller bleibt der Nachweis niedrigerer Lagerkosten, innolectric bleibt der Nachweis höherer Lagerkosten vorbehalten.

VI. Versandart, Verpackung und Gefahrübergang

1. Sofern der Besteller und innolectric keine anderslautende Vereinbarung treffen, gilt für alle Lieferungen von innolectric die Versandart „EXW“ („ex works“, „ab Werk“) ab dem Sitz der innolectric in Bochum oder ab dem in der Auftragsbestätigung von innolectric angegebenen Produktionsstandort gemäß ICC-Incoterms 2010 (abrufbar unter <http://www.iccgermany.de/standards-regelwerke/incoterms/>) als vereinbart.

2. Die Liefergegenstände werden von innolectric mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpackt. Über Einzelheiten der Verpackung der Lieferung entscheidet innolectric nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht nach Auslieferung der Liefergegenstände mit deren Übergabe an den vom Besteller beauftragten Frachtführer auf den Besteller über.

Im Übrigen trägt der Besteller etwaige innolectric aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nach Gefahrübergang entstehende Lagerkosten; hinsichtlich deren Berechnung gilt Ziffer V. Nr. 6 entsprechend.

VII. Untersuchung der Lieferung durch den Besteller

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände sogleich nach Lieferung auf Art und Menge zu prüfen und die Beschaffenheit zu untersuchen. Bei der Wareneingangsprüfung festgestellte offensichtliche Mängel hat der Besteller gegenüber innolectric spätestens innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, schriftlich zu rügen. Zeigt sich später ein Mangel, welcher bei der Untersuchung nicht zu erkennen gewesen ist („verdeckter Mangel“), hat der Besteller den versteckten Mangel innolectric sogleich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch wiederum innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, schriftlich anzuzeigen.

2. Die Prüfungs-, Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß vorstehender Nr. 1 bestehen unabhängig davon, ob die Lieferung der Liefergegenstände an den Besteller oder unmittelbar an dessen Kunden erfolgt. Dem Besteller steht es insofern frei, diese Pflichten an seine Kunden zu delegieren. Unmittelbare fristgemäße Mängelrügen von Kunden des Bestellers gegenüber innolectric gelten als pflichtgemäße Mängelrügen des Bestellers.

3. Die Kosten der Untersuchung der Liefergegenstände trägt der Besteller, sofern die Untersuchung ergibt, dass die gelieferte Ware mangelfrei ist oder ein festgestellter Mangel nicht von innolectric zu vertreten ist. Anderenfalls gehen die Kosten der Untersuchung zu Lasten von innolectric. Mangelhafte Ware ist innolectric auf deren Verlangen zur eigenen Prüfung zur Verfügung zu stellen.

4. Von innolectric gelieferte Gegenstände hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche als mangelfrei, wenn eine Mängelrüge nicht oder verspätet erfolgt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf vorsätzlichem Handeln oder Arglist von innolectric beruhen oder aus gesetzlicher Produkthaftung resultieren.

5. Im Übrigen hat der Besteller äußerlich erkennbare Beschädigungen der Liefergegenstände, welche offenkundig aus deren Verladung oder Transport herrühren, sofort vor Ort dem von ihm

beauftragten Frachtführer anzuzeigen. innolectric steht für Transportschäden nicht ein, soweit der Frachtführer vom Besteller beauftragt wurde.

VIII. Abnahmepflicht des Bestellers

1. Verlangt innolectric nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Liefergegenstände - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden sind.

2. Auf vom Besteller nicht abgenommene fertige Liefergegenstände finden die Bestimmungen über den Selbsthilfeverkauf (§§ 383 ff. BGB) keine Anwendung. innolectric ist aus Gründen des Know-how-Schutzes zu einer Veräußerung an Dritte oder eine Versteigerung nicht verpflichtet. Der Besteller ist insoweit mit dem Einwand ausgeschlossen, dass innolectric durch eine nicht erfolgende Veräußerung nicht abgenommener Ware an Dritte eine Verletzung ihrer Schadensminderungspflicht zur Last fällt.

IX. Beschaffenheit der Liefergegenstände, Mängelrechte des Bestellers

1. Für Sach- oder Rechtsmängel leistet innolectric nach ihrer Wahl Gewähr durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sofern der Besteller die fehlerhaften Liefergegenstände an innolectric zurücksendet. Dem Besteller ist das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Mangelhaftigkeit der Ersatzlieferung nach seiner Wahl, die für die Lieferung vereinbarte Vergütung, auf die sich die Leistungsstörung bezieht, zu mindern oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Das Recht auf Schadensersatz des Bestellers bestimmt sich nach Maßgabe der in Ziffer XIV. getroffenen Bestimmungen.

2. innolectric übernimmt hinsichtlich der Liefergegenstände keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 311, 443 BGB. innolectric haftet nicht für die sachliche und technische Richtigkeit vom Besteller vorgegebener Spezifikationen und anderer technischer Unterlagen und Informationen, soweit innolectric diese vom Besteller überlassen wurden und nicht auf der Produktentwicklung von innolectric beruhen. innolectric haftet Konstruktionsmängel und Designfehler nur, wenn diese von ihr zu vertreten sind.

3. Bedingt die Fehler- oder Mangelhaftigkeit von Liefergegenständen eine Rückrufaktion, wird der Besteller innolectric hiervon unterrichten, sich mit innolectric zur effizienten Durchführung der Rückrufaktion abstimmen und dieser die Möglichkeit zur Mitwirkung einräumen. Sofern und soweit innolectric die für die Rückrufaktion ursächliche Fehler- und Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände zu vertreten hat, haftet innolectric dem Besteller für die diesem durch die Rückrufaktion entstehenden Kosten nach Maßgabe der in Ziffer XIV. getroffenen Haftungsbestimmungen.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Verletzung einer etwaig vereinbarten Beschaffenheitsgarantie durch innolectric.

X. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist innolectric lediglich verpflichtet, die Lieferung im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung

von Schutzrechten durch von innolectric erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet innolectric gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer IX., Nr. 4 bestimmten Frist wie folgt:

a) innolectric wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Liefergegenstände so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefergegenstände austauschen. Ist dies innolectric

*Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen
des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen*

nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht der innoelectric zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer XIV.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der innoelectric bestehen nur, soweit der Besteller innoelectric über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und innoelectric alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Liefergegenstände aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit dieser selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von innoelectric nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Liefergegenstände vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von innoelectric gelieferten Produkten eingesetzt werden.

XI. Erfüllungsvorbehalt, Export

1. Bei unmittelbarer Belieferung von Kunden des Bestellers durch innoelectric im Ausland, steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt, dass der Lieferung keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Der Besteller ist gegenüber innoelectric verpflichtet, dieser sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausfuhr, Warendecklaration, Zollabführung bzw. die Einfuhr in das Bestimmungsland benötigt werden. In jedem Fall des Exports obliegt dem Besteller die Prüfung, ob die bestellten Liefergegenstände den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen, die für diese im Bestimmungsland gelten. Auf Wunsch des Bestellers führt innoelectric diese Prüfung gegen gesonderte Berechnung durch.

XII. Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass innoelectric die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann, beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von innoelectric unbeschränkt gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

XIII. Loyalität, Vertragsanpassung

Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer V. Nr. 2 lit. a) bis lit. c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von innoelectric erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht innoelectric das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will innoelectric von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat sie dies dem Besteller nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIV. Haftung der Parteien

1. Die Parteien haften einander für bei oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zugefügte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt nur:

- a) bei Vorsatz;
- b) bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten;
- c) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Vorbehaltlich vorstehender Nr. 1 ist die Haftung der Parteien bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, welcher für sie als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehbar war. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Unter Berücksichtigung dessen ist die Haftung der Parteien für vertragstypische Schäden auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.

3. Die Haftung der Parteien für Folgeschäden, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, sofern und soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4. Wird eine Partei oder werden die Parteien gemeinschaftlich von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so hat diejenige Partei, sofern und soweit diese die hierfür maßgebliche Pflichtverletzung allein zu vertreten hat, die andere Partei von diesen Schadensersatzansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch schließt die Kosten notwendiger Rechtsverteidigung ein.

5. Bei Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung des deutschen Produkthaftungsgesetzes oder internationaler Produkthaftungsbestimmungen gegen eine Partei oder beide Parteien ist diejenige Partei, welche die für die Inanspruchnahme ausschlaggebende Fehler- oder Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände zu vertreten hat, zur Freistellung der jeweils anderen Partei verpflichtet.

6. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche der Parteien gegeneinander, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Die zwingende gesetzliche Haftung, die Haftung für das arglistige Verschweigen eines Mangels durch innoelectric sowie die Haftung der Parteien nach dem Produkthaftungsgesetz und gegenseitige Freistellungsverpflichtungen gemäß Nr. 4 und Nr. 5 bleiben von diesem Ausschluss unberührt.

7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XV. Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen aus und im Zusammenhang mit der Bestellung und Ausführung einer Lieferung und/oder Leistung bekannt geworden sind und bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Sofern und soweit die Parteien Dritte (bspw. Vorlieferanten, Subunternehmer) hinzuziehen, ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen und Daten an diese nur zulässig, sofern diese Dritten vor Erhalt vertraulicher Informationen und Daten zu deren vertraulicher Behandlung entsprechend zur Vertraulichkeit schriftlich verpflichtet wurden.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien fort.

2. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte nicht Einsicht in diese nehmen können. Nach Beendigung ihrer vertraglichen Beziehungen haben beide Parteien die Ihnen von der jeweils anderen Partei zur Verfügung

*Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen
des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen*

gestellten Unterlagen und Datenträger vollständig an diese zurück zu geben.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und innoelectric einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
2. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass innoelectric zum Zweck einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung im Einklang mit den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Datenschutzbestimmungen Daten erhebt und diese vollständig oder teilweise Dritten (bspw. Subunternehmern, Transportunternehmen, Versicherungen) übermittelt, wenn dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen innoelectric und dem Besteller aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Bochum.
4. Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an den verbleibenden Bedingungen eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.